



Rechtshistorische Reihe

374

Christian Neschwara

Ein österreichischer Jurist
im Vormärz

„Selbstbiographische Skizzen“ des
Freiherrn Karl Josef Pratobevera
(1769–1853)

Peter Lang

Vorwort

Karl Josef von Pratobervera zählt zu den bedeutendsten österreichischen Juristen des Vormärz¹. Seinen Namen wird man in den aktuellsten im deutschen Sprachraum verbreiteten Juristenlexika² allerdings vergeblich suchen. Von den in Österreich im Vormärz wirkenden Juristen ist nur ein einziger verzeichnet, nämlich Franz von Zeiller³. Diese Reduktion der historischen Bedeutung der österreichischen Rechtswissenschaft des Vormärz auf eine einzige Person von europäischem oder darüber hinausgehendem Rang korrespondiert durchaus dem „Klischee von der trockenen exegetischen Jurisprudenz“⁴, das ihr von der Literatur zur österreichischen Rechtsgeschichte verpasst worden ist. Dieses durchaus negative Bild⁵ ist vor allem auf die Kritik der Historischen Rechtsschule zurückzuführen, jüngere Publikationen haben es bereits als nicht mehr repräsentativ widerlegt und in positivem Sinn korrigiert⁶. Sie zeigen, dass die Juristen dieser Zeit⁷ kei-

1 H. Baltl, Carl Joseph Freiherr Pratobervera von Wiesborn, in: W. Brauner (Hrsg.), *Juristen in Österreich 1200–1980* (1987), 119 (120).

2 M. Stolleis (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (1995); G. Kleinheyer / J. Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*⁴ (1996).

3 Stolleis, *Juristen* (wie FN 2), 668; Kleinheyer / Schröder, *Juristen* (wie FN 2), 459.

4 H. Schlosser, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*⁸ (1996), 121.

5 G. Kocher, *Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft*⁴ (1989), 64, führt als Ursache unter anderem die Zensurbedrücktheit im vormärzlichen Österreich an. – Vgl. ferner: R. Hoke, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte*² (1996), 456: „Die österreichische Rechtswissenschaft verschloß sich zunächst dem Einfluß der Historischen Schule. Ihre Isolation von der deutschen Rechtswissenschaft entsprach der politischen Isolation Österreichs im Vormärz“; sodann W. Ogris, *Die historische Schule der österreichischen Zivilistik*, in: N. Grass / W. Ogris (Hrsg.), *Festschrift für Hans Lentze zum 60. Geburtstag* (1969), 452: Als hauptsächliche Ursache angeführt wird der „Studienbetrieb“, welcher das „Mittelmaß begünstigt“ habe. – Die Pauschalverurteilungen zusammengefasst bei H. Schlosser, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*⁶ (1988), 199: „Das Gesetz, insbesondere das ABGB war ‚das Alpha und Omega jeder juristischen Betätigung‘ (W. Ogris), ein ‚juridisches Evangelium‘ (Thun-Hohenstein)“.

6 W. Brauner, *Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 5 (1983), 22. – Baltl hat sich selbst um eine solche Korrektur bemüht; siehe: Carl Joseph Pratobervera und die Frage der Gewaltentrennung im Vor-

neswegs „minderwertig und banausisch“⁸ gewesen sind. Diese „nichtgerechtfertigte Pauschalverurteilung“⁹ lässt sich beispielhaft vor allem am Wirken und Werk von Karl Josef Pratobevera widerlegen.

Sein Wirken umfasst nahezu den gesamten zeitlichen Rahmen des Vormärz. Er stand im Schatten von Zeiller und hätte mehr Beachtung¹⁰ verdient, als ihm bislang zuteil geworden ist. Hermann Baltl († 2004) hat die Bedeutung von Pratobevera erkannt und vor allem seine Bedeutung als wissenschaftlicher Publizist gewürdigt.¹¹ Seiner Aufforderung – „beispielhaft etwa am Wirken und der Bedeutung Carl Joseph von Pratobeveras“¹² – das bisherige Bild der Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz zu korrigieren, hatte ich aus Anlass der Festschrift zu seinem 80. Geburtstag 1998 erstmals Gelegenheit zu folgen.¹³ Der Umstand, dass den zu solchen Sammelbänden Beitragenden Limits im Umfang gesetzt sind, hat es mir damals nur erlaubt, mich auf die Mitwirkung von Pratobevera am Zustandekommen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu konzentrieren. Er hat daran als Mitglied der „Hofkommission in Gesetzgebungssachen“ seit 1806 neben Zeiller, vor allem an der bis 1811 laufenden Schlussredaktion des ABGB, einen hervorragenden Anteil genommen. Die neben der Teilnahme an der Endreaktion des ABGB, insbesondere als Mitglied der Kommission für das von Josef von Sonnenfels initiierte Projekt eines Verwaltungskodex und für die Gesetzgebungs-Hofkommission geleisteten Nebentätigkeiten von Pratobevera, seine anschließende Tätigkeit als Referent des Staatsrates von 1814 bis 1818 und sein abermaliges Wirken von 1819 bis 1838 in der Gesetzgebungs-Hofkommission sowie seine Leistungen als wissenschaftlicher Publizist, vor allem durch die Herausgabe von „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege ...“ von 1815 bis

märz, in: G. Kocher / G. Hasiba (Hrsg.), Festschrift Berthold Sutter (1983), 17 ff., besonders 18 und 27 f.

7 Dazu etwa K. Ebert, Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz (1969), auf dessen Darstellung auch der Jubilar in seiner Österreichischen Rechtsgeschichte speziell hinweist, weil damit „die unter dem Einfluß des Liberalismus und restaurativen Historismus gefällten negativen Urteile über das vormärzliche Studierwesen“ nachhaltig revidiert wurden; Baltl war es auch, der diese Studie angeregt hatte.

8 Baltl, Pratobevera (wie FN 1), 119.

9 Baltl, Pratobevera (wie FN 1), 120.

10 Vgl. etwa W. Selb / H. Hofmeister (Hrsg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte (1980).

11 Siehe FN 1 und 8.

12 Baltl, Pratobevera (wie FN 1), 120.

13 Ch. Neschwara, Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller, in: K. Ebert (Hrsg.), Festschrift zu 80. Geburtstag von Hermann Baltl (1998), 210 ff.

1824¹⁴, wurden 2003 in einem Beitrag zur Festschrift für Rudolf Palme behandelt¹⁵. Die weiteren Stationen der Laufbahn Pratobeveras, seine neben und nach der Endredaktion des ABGB geleisteten Tätigkeiten in der Gesetzgebungs-Hofkommission sowie sein anschließendes Wirken als Referent im Staatsrat seit 1814 bis zu seiner abermaligen Rückkehr in die Gesetzgebungs-Hofkommission im Jahre 1819, wo er dann bis zu seinem krankheitsbedingten Ausscheiden zu Jahresende 1838 an allen Gesetzgebungsprojekten auf dem Gebiet des Handels- und Wechselrechts sowie des Verfahrensrechts beteiligt war und die Arbeiten zur Revision des Strafgesetzes von 1803 als Vorsitzender der 1828 dafür eingerichteten Spezialkommission sogar persönlich geleitet hat, wurden schließlich 2005 in einem Beitrag zur Festschrift für Peter Putzer gewürdigt.¹⁶

Karl Josef Pratobevera hat den Erfolg all dieser Gesetzgebungsarbeiten sowie sein eigenes Wirken als Jurist in dieser Zeit – rückblickend im Ruhestand – in einer als „Selbstbiographische Skizzen“ bezeichneten Autobiographie gewürdigt. Er hat seine Lebenserinnerungen unmittelbar nach dem Übertritt in den Ruhestand in knapp mehr als einem Jahr von Mai 1841 bis Ende Juli 1842 verfasst¹⁷. Sie sind wohl nicht für eine Veröffentlichung bestimmt gewesen, sondern nur für

14 „... in den Oesterreichischen Erbstaaten“ (ab Band 2 (1816) „... in den Oesterreichischen Staaten“); in acht Bänden bis 1824 erschienen. – Vgl. dazu auch jüngst: B. Dölemeyer, Zur Frühgeschichte des juristischen Zeitschriftenwesens in Österreich, in: M. Stolleis / Th. Simon (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften in Europa* (2006), 269–285, besonders 270 ff.

15 Über Carl Josef von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz, in: W. Ingenhaeff / R. Staudinger / K. Ebert (Hrsg.), *Festschrift zum 60. Geburtstag von Rudolf Palme* (2002), 369–394.

16 Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung“. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: U. Aichhorn / H. Rinnerthaler (Hrsg.), *Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag* (2004), Band II, 579–612.

17 Sie bestehen aus vier von Pratobevera eigenhändig verfassten „Heften“ im Umfang von insgesamt 150 vierseitig beschriebenen „Bögen“ (Format etwa Mittelquart entsprechend). Zur Datierung vgl. auch den Schlusssatz im Original: „Anfangen in Baden im Mai 1841. Geschlossen daselbst Ende Julius 1842“ (150/4). – Streckenweise, vor allem in den letzten Abschnitten, sind die Blätter flüchtig beschrieben und damit schwerer lesbar; dies auch aufgrund von zahlreichen Einfügungen und Verweisen; es häufen sich auch sinnstörende Fehler im Text sowie sachliche Irrtümer und Erinnerungslücken, was aber durchaus verständlich ist: Pratobevera hat seine Erinnerungen als bereits über Siebzigjähriger zu Papier gebracht, „aus dem noch ziemlich treuen Gedächtnisse“, und zwar in einem relativ kurzen Zeitraum von vermutlich etwa bloß eineinhalb Jahren. Darüber hinaus ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass er in diesen Jahren schon nahezu völlig erblindet war, worauf er auch selbst mehrfach hinweist.

den engeren Familienkreis, was aus zahlreichen Bemerkungen im Text hervorgeht. Sie zeichnen daher ein überaus wirklichkeitsnahes Bild über das Umfeld und das Wirken eines Juristen im Vormärz. Objektivität ist daher auch den zahlreichen kritischen Äußerungen¹⁸ von Pratobevera über seine Zeitgenossen zu bescheinigen. Das handschriftliche Manuskript von Pratobeveras „Selbstbiographischen Skizzen“ befindet sich seit 1948 als Teil des Nachlasses der Familie Pratobevera im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.¹⁹

Die Selbstbiographischen Skizzen stellen für Historiker vieler Richtungen, vor allem aber für die Rechtsgeschichte, – äußerst interessante Quelle dar, insbesondere zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts und zur Organisation der Staats- und Justizverwaltung im Vormärz sowie zu den Aktivitäten und Projekten der Hofkommission in Gesetzgebungssachen und des Staatsrates. Pratobeveras Sohn Adolf hat sie schon 1854 in bearbeiteten Auszügen in einem Nachruf auf seinen Vater einem breiteren Publikum zugänglich gemacht²⁰. Die historische Literatur hat diesen „Skizzen“ seitdem lange Zeit keine Beachtung geschenkt. In jüngerer Zeit sind diese Lebenszeugnisse von der sozialhistorischen Forschung wieder entdeckt worden.²¹ Mit der Herausgabe der Biographischen Skizzen kann ich nun die schon vor fünf Jahren in Aussicht ge-

18 Sein Sohn Adolf hat sie in seinem Nekrolog entweder gänzlich übergangen oder geglättet, so dass die von ihm veröffentlichten Auszüge aus den Skizzen seines Vaters ein zum Teil anderes Bild vermitteln als das Original.

19 Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienarchiv Pratobevera: 24 Kartons, die Familie Pratobevera, zum Großteil aber Carl Joseph (1769–1853) und seinen Sohn Adolf (1806–1875) betreffend. – In Karton 10 neben Familienpapieren, Tagebüchern, Rechnungsbüchern, persönlichen Dokumenten, Zeichnungen, Gedichten, Noten etc: „Selbstbiographische Skizzen geschrieben von unserem geliebten Vater Carl Joseph Freiherrn v. Pratobevera ... in Baden im J. 1841“. – Die Bezeichnung als „Selbstbiographische Skizzen“ dürfte sein Sohn Adolf vorgenommen haben.

20 Zur Erinnerung Carl Freiherrn von Pratobevera-Wiesborn, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 5 (1854), 122 ff. (1854 auch als Separatdruck erschienen).

21 Etwa W. Heindl, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780–1848 (1991), 193, 247; C. Höslinger, Aus den Aufzeichnungen des Freiherrn von Pratobevera, in Schubert-Studien (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 341) (1978), 119; ders., Als Student im josephinischen Wien. Aus Carl Joseph Pratobeveras Selbstbiographie, in E. Springer / L. Kammerhofer (Hrsg.), Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas (1993) 139 bei Fußnote 1 und 2. – Einen Hinweis darauf gab auch Balzl in seinem Beitrag für die Festschrift Berthold Sutter (1983), 19 Fußnote 10.

nommene Edition²² endlich verwirklichen.²³ Die Drucklegung wurde durch das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte gefördert.

Wien, im April 2008

Christian Neschwara

22 Siehe Neschwara, Pratobevera (wie FN 16), 371 FN 11.

23 Von den mir am Institut in dieser Zeit zugewiesenen Studienassistenten haben viele im Laufe der Jahre durch verschiedene Zuarbeiten das Zustandekommen dieses Buches befördert, ich erwähne hier insbesondere die Herren Mag. iur. Bernhard Rochowanski, Mag. iur. Georg Parzmayr und Mag. iur. Christian Reinhardt sowie Frau Cand. iur. Tamara Traun und Herrn Cand. iur. Philippe-Giuseppe Kupfer.